



SPEKTRUM LEVERKUSEN 87 E.V.

Atelier und Ausstellungsräume
Virchowstr. 43, 51375 Leverkusen-Schlebusch

SPEKTRUM LEV 87 e.V. ist eine Vereinigung von Freunden der bildenden Künste. Spektrum will seinen Mitgliedern die Wahrnehmung künstlerischer Interessen und Tätigkeiten in Gemeinschaft, mit Meinungs austausch und mit sachverständiger Betreuung in vereinseigenen Atelier- und Werkstatt ermöglichen. Ebenfalls will Spektrum allen Mitgliedern Möglichkeiten vermitteln, ihr künstlerisches Schaffen in Ausstellungen einem breiteren Publikum und der Öffentlichkeit zu zeigen und auch dadurch das Kulturleben, insbesondere in Leverkusen, mit zu gestalten.

SPEKTRUM LEV 87 e.V. verwirklicht seine Ziele und seine Vereinsarbeit ausschließlich durch seine Mitglieder selbst. Alle für den Verein auszuübenden Funktionen sind ehrenamtlich und in Verantwortung gegenüber der gesamten Mitgliedschaft auszuführen.

Zur Gestaltung des Vereinslebens gibt sich SPEKTRUM LEV 87 e. V. folgende

V e r e i n s o r d n u n g

I

Mitgliedschaft (zu § 3 der Vereinssatzung)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des der Beitrittserklärung folgenden Monats, sofern ihr nicht vom Vereinsvorstand widersprochen wird. Die Beitrittserklärung ist an die Geschäftsführung des Vereins zu richten. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

Es gibt aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, fördernde Mitglieder

Aktive Mitglieder, die sich selbst nicht mehr künstlerisch betätigen und mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein gewesen sind, können auf Antrag inaktives Mitglied werden. Ein inaktives Mitglied ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt und behält sein aktives Wahlrecht, ist aber nicht mehr teilnahmeberechtigt an Vereinsausstellungen.

Inaktive und fördernde Mitglieder erhalten die allgemeinen Vereinsinformationen (Spektrum-Post). Sie sind zu allen Ausstellungen des Vereins eingeladen und haben das Recht, an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins sowie den Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie betragen z. Z. für:

- aktive Mitglieder 210,00 € / Jahr, 105,00 € / Halbjahr, 52,50 € / Vierteljahr
- inaktive / fördernde Mitglieder 30,00 € / Jahr

Alle Beiträge sind zeitnah, möglichst halb- oder ganzjährig im voraus zu entrichten durch Einzahlung oder Überweisung auf das Vereinskonto Nr. 10 070 812, Sparkasse Leverkusen BLZ : 37551440 oder gegen Quittung in bar an die/den Kassierer(in) des Vereins. In Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag herabgesetzt oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand.

II

Mitgliederversammlung (zu § 6 der Satzung)

In der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verwirklicht sich das gleichberechtigte Mitgestaltungs- und gemeinsame Bestimmungsrecht der Mitglieder im Gesamtverein.

Zu den lt. Satzung der Mitgliederversammlung obliegenden, "den Verein tragenden Beschlüssen" gehören auch die Festlegung für die Nutzung der Vereinsräume und Vereinseinrichtungen sowie die Ausstellungspolitik des Vereins und des jährlich zu beschließenden Ausstellungsprogramms.

III

Vorstand (zu § 6, Punkt 2 der Satzung)

Dem aus Vorsitzenden, Geschäftsführer(in) und Kassierer(in) als gleichberechtigten Mitgliedern bestehenden Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. von § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für einzelne Geschäftsbesorgungen (z.B. Kassen- und Kontoführung

im Rahmen des jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplanes) kann der Vorstand seinen Mitgliedern Einzelvertretungsberechtigung einräumen.

Der Vorstand hat die Verwirklichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele unter Mitwirkung der Mitglieder sicherzustellen. Er hat die zur Vereinstätigkeit satzungsgemäß erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen und für Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Amtsführung verantwortlich.

Der Vorsitzende repräsentiert und koordiniert nach außen und innen den Verein und das Vereinsgeschehen; er wird im Verhinderungsfall vom Geschäftsführer(in) vertreten.

Der/Die Geschäftsführer(in) hat die Belange des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Er (Sie) hat im Einvernehmen mit dem (der) Kassierer(in) einen Voranschlag für den Haushalt des jeweils laufenden Kalenderjahres aufzustellen und von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) genehmigen zu lassen. Der/Die Geschäftsführer(in) ist für Einberufung und Führung der Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen und der ordentlichen Vorstandssitzungen verantwortlich. Er hat diese Protokolle den Mitgliedern zur Einsicht im Vereinslokal zugänglich zu machen.

Der/Die Kassierer(in) führt im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung genehmigten Haushaltsplanes die Kassengeschäfte des Vereins und legt die geprüfte Jahresrechnung als Kassenbericht für das abgeschlossene Rechnungsjahr der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres (Jahreshauptversammlung) zur Genehmigung vor.

Der Vorstand ist gemeinsam berechtigt, zur Bestreitung von für den Verein notwendigen Aufwendungen, insbesondere zur Erhaltung, Reparatur oder Verbesserung der Vereinsräume und Vereinseinrichtungen Ausgaben mit bis zu Euro 1.000,- auch aus dem Vereinsvermögen (Kontenguthaben an Jahresanfang) zu finanzieren. Entsprechende, darüber hinausgehende Aufwendungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

IV Beisitzer (zu § 6, Punkt 2.6 der Satzung)

Die in der Bereichen

- Ausstellungswesen, Kurse und Arbeitsgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit, Spektrum-Post
- Kontaktpflege
- Technische Hausinspektion
- Allgemeine, interne Vereinsangelegenheiten

sicherzustellenden Aufgaben sollen durch Beisitzer in laufender Abstimmung mit dem Vorstand wahrgenommen werden. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt. Von einem Beisitzer können mehrere Aufgabengebiete wahrgenommen werden.

Die Beisitzer haben das Recht, an jeder ordentlichen Vorstandssitzung teilzunehmen. Grundsätzlich soll in jedem Monat eine ordentliche Vorstandssitzung an einem möglichst gleichbleibenden Montag durchgeführt werden. Wesentliche Entscheidungen im Bereich der von Beisitzern betreuten Aufgaben können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem(n) zuständigen Beisitzer(n) getroffen werden. Insoweit sind bei Anstehen solcher Entscheidungen die betroffenen Beisitzer zur jeweiligen Vorstandssitzung hinzuzubitten. Jeder Beisitzer ist berechtigt, aus seinem Betreuungsbereich anstehende Fragen zur Behandlung und Entscheidung im Vorstand auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung setzen zu lassen. Ein entsprechender Wunsch soll grundsätzlich eine Woche vor der entsprechenden Sitzung der Geschäftsführung mitgeteilt werden. Einvernehmlich kann auch auf der Sitzung selbst eine entsprechende Behandlung erfolgen.

V Werkstatt- und Atelierräume

Jedes Mitglied ist gleichberechtigt in der Nutzung der Vereinsräume. Ebenso ist jedes die Vereinsräume nutzende Mitglied verpflichtet zur bestmöglichen Erhaltung und Reinhaltung dieser Räume.

Zutritt zu den geöffneten Vereinsräumen ist jedem Mitglied jederzeit gestattet, sofern dadurch nicht Vereinsveranstaltungen in bestimmten Mitgliedergruppierungen behindert oder gestört werden.

Im Interesse eines reibungslosen Vereinsgeschehens und aus Sicherheits-, Versicherungs- und Mietrechtsgründen wird der Besitz von Schlüsseln zu den Vereinsräumen begrenzt. Neben den Mitgliedern des Vorstandes und den Beisitzern erhalten im Atelier ausstellende Gruppen oder Mitglieder für die Dauer der Ausstellung gegen Quittung jeweils bis zu zwei Schlüssel, die über den/die Beisitzer für das Ausstellungswesen an die Geschäftsführung oder direkt gegen Quittung an nachfolgende Ausstellungsgruppen weiterzugeben sind.

Bei Durchführung von Kursen, Arbeitskreisen, Ausstellungen sowie sonstigen Veranstaltungen haben die Leiter bzw. die Verantwortlichen für diese Aktionen die Aufsicht und Verfügungsgewalt über die Einrichtungen des Vereins. Sie haben darauf zu achten, dass die Vereinsräume nicht beschädigt und im sauberen Zustand wieder verlassen werden. Mängel sind unverzüglich der hauswirtschaftlichen Aufsicht, erforderliche Reparaturen der technischen Hausinspektion oder der Geschäftsführung anzuzeigen.

VI Ausstellungen

Ausstellungen sollen von den Mitgliedern in ihren Kursen oder Arbeitsgruppen, aber auch in anderen, frei gewählten Mitgliedergemeinschaften konzipiert, gestaltet, organisiert und durchgeführt werden. Dazu gehört auch die in Abstimmung mit dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeitende und über diesen Beisitzer der Presse zu übermittelnde Presseinformation und die Einladung zur Ausstellung. Der Versand von offiziellen Einladungen des Vereins an Ehrenmitglieder erfolgt über den Vorstand.

Die Koordination und Beratung aller Ausstellungsvorschläge sowie eine Anregung von Ausstellungen obliegt dem(n) Beisitzern für das Ausstellungswesen. Das sich daraus ergebende Jahresausstellungsprogramm – gegebenenfalls auch Rahmenvorstellungen für das jeweilige Kalenderjahr – werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen oder direkt beschlossen.

Grundsätzlich ist jedes Mitglied gleichberechtigt zur Ausstellungsteilnahme. Dabei hat das Mitglied selbst darauf zu achten, dass seine Ausstellungsstücke den Erfordernissen einer Ausstellung und der Repräsentation des Vereins entsprechen. Auch nach im Ausstellerkreis verbleibende Zweifelsfälle quantitativer oder qualitativer Art entscheidet auf Vorschlag der Beisitzer für das Ausstellungswesen und für die betroffenen Kursus- und Arbeitsgruppenbereiche der Vorstand. Bei zu erwartenden Flächenüberfüllung ist dabei auf Verhältniswahrung aller Aussteller zu achten.

Alle auszustellenden Arbeiten sollen in schöpferischer Eigentätigkeit entstanden sein. Kopien müssen als solche gekennzeichnet werden.

Neben entsprechend der Mitgliederstruktur möglichen Sonderausstellungen für bestimmte Techniken und Stile soll bei den Veranstaltungen entsprechend dem im Namen des Vereins liegenden Programm der künstlerischen Vielfalt das gemeinsame Ausstellen verschiedener Stile und Techniken und der unterschiedlichen Leistungsentwicklungen im Vordergrund stehen.

Das Vereinsatelier soll möglichst ganzjährig für Ausstellungen genutzt werden. Von Vereinsmitgliedern nicht beanspruchte Ausstellungszeiten können vom Vorstand, insbesondere auf Vorschlag des/der Beisitzer(s) für das Ausstellungswesen, auch für Ausstellungen von Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Auch dabei ist dem Selbstverständnis des Vereins und seinem Anspruch auf Streben nach Qualität in allen künstlerischen Bereichen Rechnung zu tragen. Die Überlassung solcher Ausstellungszeiten soll grundsätzlich auf Gegenseitigkeit (Vereine) oder gegen Spendenbereitschaft des/der vereinsfremden Aussteller(s) erfolgen, wobei sich die erwartete Spendenhöhe zeit- und raumanteilig nach der Mietverpflichtung des Vereins orientieren soll.

Über die Beteiligung von Nichtmitgliedern an Ausstellungen entscheiden die ausstellenden Mitglieder.

Diese Vereinsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung 1 am 22. Februar 1991 beschlossen und mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft gesetzt.


(Der Vereinsvorstand)

Die Beiträge wurden in 2007 auf Euro umgestellt und aktualisiert.

Im Februar 2014 wurde die Vereinsordnung an die neue Satzung vom 04.02.2014 angepasst.

24. Februar 2014


Vorsitzender